

21/XII. 1915

Verteuerung des Hausgebäcks.

Der Bäckerverband Wiens und die Bäckergenossenschaft haben an die Bäcker ein Rundschreiben gerichtet, in dem es heißt: Um ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Uebernahme von Störbrot (Hausgebäck zum Ausbacken) zu erreichen, andererseits die Kollegen vor Unannehmlichkeiten mit den Behörden und dem Publikum zu schützen, bringen die Genossenschaft der Bäcker und der Verband folgende Vereinbarung zur Kenntnis: Störbrot ist nur in vorschriftsmäßiger Mischung, also mit 50 Prozent Surrogatmehl, zum Backen zulässig. Für Arbeitslohn, Heizmaterial, Mehlerstaubung usw. sind pro Stück bis zur Größe von zwei Kilogramm 30 Seller zu bezahlen, wovon dem Meister 10 Seller und dem Gehilfen 20 Seller zukommen sollen. Für größere Stücke ist ein entsprechend höherer Backlohn zu vereinbaren. Die Verantwortung für das Ausbacken selbst hat der Gehilfe zu tragen. Die Verabreichung von Neujahrsgeschenken hat gänzlich zu entfallen.